
GEMEINSAMER BERICHT

des Vorstands der
KPS AG
und
der Geschäftsführung der
INFRONT Consulting & Management GmbH
nach § 293a AktG
zum
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

GLP

1. Einleitung

Am 22.03.2022 haben die KPS AG mit dem Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 123013 („Organträgerin“) und die INFRONT Consulting & Management GmbH mit dem Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 73863 („Organgesellschaft“) einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („Vertrag“) abgeschlossen, in dem sich die Organgesellschaft zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die Organträgerin verpflichtet. Die Organträgerin wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme. Zudem unterstellt sich die Organgesellschaft der Leitung und den Weisungen durch die Organträgerin. Dieser Vertrag bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Die Hauptversammlung der Organträgerin wird am 18. Mai 2022 um ihre Zustimmung gebeten werden. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft wird voraussichtlich am 18. Mai 2022 ebenfalls um ihre Zustimmung gebeten werden.

Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam. Er gilt im Hinblick auf die Regelungen zur Gewinnabführung und Verlustübernahme (nicht jedoch im Hinblick auf die beherrschungsvertraglichen Elemente) rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam wird.

Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter der beiden Gesellschaften und zur Vorbereitung ihrer jeweiligen Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Organträgerin und die Geschäftsführung der Organgesellschaft gemeinsam nach § 293a Aktiengesetz (AktG) (analog) den folgenden Bericht.

2. Vertragspartner

Vertragspartner sind die KPS AG und die INFRONT Consulting & Management GmbH.

2.1 KPS AG

Die Organträgerin ist Obergesellschaft des KPS-Konzerns („KPS“), die mit rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften in Deutschland und im europäischen Ausland tätig ist. Die

KPS ist darauf spezialisiert, ihre Kunden in Strategie-, Prozess-, Applikations- und Technologiefragen der digitalen Transformation zu beraten, sowie in der Umsetzung und Implementierung zu begleiten. Es werden ganzheitliche branchenspezifische sowie schlüsselfertige Lösungen mit Produkten gängiger Softwarehersteller wie beispielsweise SAP, Hybris, Adobe und Intershop geliefert. KPS hat branchenspezifische Lösungen in Form von Plattformen für Branchen entwickelt, die in vielen Fällen sofort einsetzbar sind. Dabei verfolgt KPS einen integrativen, sogenannten End-to-End- bzw. One-Stop-Shop-Ansatz, der das gesamte Leistungsspektrum entlang der Wertschöpfungskette umfasst: die klassische Waren- und Filialwirtschaft, die Finanzen, den B2B- und B2C-Commerce sowie das digitale Kundenmanagement im Marketing und Vertrieb.

Die Aktien der KPS AG sind in den Prime Standard, einen Teilbereich des Regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse, einbezogen.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Managementberatungs- und Serviceleistungen für digitale und betriebswirtschaftliche Transformationen bei nationalen und internationalen Kunden, angefangen bei der Strategie über die Prozessgestaltung für das digitale, intelligente Unternehmen bis zum gesamten Bereich der off- und online Interaktion des Kunden im B2B und B2C Bereich. Das umfasst auch die Erstellung sowie den Kauf und Verkauf der für die Transformation benötigten IT-Werkzeuge (digitalisierte Beratungswerkzeuge, digitalisierte Prozess- und Softwarelösungen) und deren Betrieb. Gegenstand des Unternehmens ist weiter der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie der Verkauf von Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen im Inland und Ausland mit einem solchen oder ähnlichen Gegenstand. Die Gesellschaft ist im Übrigen befugt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Die Organträgerin wird gesetzlich durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Organträgerin durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt wird, wobei § 112 AktG unberührt bleibt.

Alleinvorstand der Organträgerin ist Herr Leonardo Musso, mit der Befugnis, im Namen der Organträgerin mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Der Aufsichtsrat der Organträgerin besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Dem Aufsichtsrat der Organträgerin gehören gegenwärtig die Herren Michael Tsifidaris (Vorsitzender), Uwe Grünewald und Hans-Werner Hartmann an.

Das Geschäftsjahr der Organträgerin beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Die Organträgerin ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

2.2 INFRONT Consulting & Management GmbH

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Unternehmensberatung im Bereich Betriebswirtschaft, insbesondere Strategie, Organisation und Geschäftsprozessoptimierung, und die Erbringung sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Tätigkeiten.

Die Organgesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2020/2021 durchschnittlich 30 Mitarbeiter/innen (Vorjahr: 33). Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 50.000,00. Die Organträgerin hält seit Dezember 2017 sämtliche Geschäftsanteile der Organgesellschaft.

Die Gesellschaft wird laut Satzung durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft durch diesen Geschäftsführer vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Jeweils einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Organgesellschaft sind die Herren Leonardo Musso, Thomas Sindemann und Frank Deburba, mit der Befugnis im Namen der Organgesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September eines jeden Jahres. Die Organgesellschaft ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

Handwritten initials: "95" and "W".

Die Organgesellschaft hat in den letzten drei Geschäftsjahren ausweislich ihres jeweiligen Jahresabschlusses zum 30. September eines Jahres folgenden Jahresüberschuss erwirtschaftet (gerundet):

- 2020/2021: TEUR 972 (gerundet) bei einer Bilanzsumme von TEUR 6.193 (gerundet)
- 2019/2020: TEUR 1.444 (gerundet) bei einer Bilanzsumme von TEUR 5.534 (gerundet)
- 2018/2019: TEUR 1.859 (gerundet) bei einer Bilanzsumme von TEUR 4.536 (gerundet)

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages; Auswirkungen des Vertrages

Die Organträgerin hält sämtliche Geschäftsanteile und Stimmrechte an der Organgesellschaft. Damit besteht durch Abschluss des Vertrages die Möglichkeit, sowohl eine körperschaftsteuerliche- als auch eine gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft zu begründen. Aufgrund dieses Organverhältnisses werden Gewinne und Verluste der Organgesellschaft unmittelbar der Organträgerin steuerlich zugerechnet. Somit können auf Konzernebene positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich. Gewinne der Organgesellschaft könnten allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Organträgerin ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht 5 % der Gewinnausschüttung bei der Organgesellschaft der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Nach Maßgabe von Ziffer 1 des Vertrages ist die Organgesellschaft der Leitung und den Weisungen durch die Organträgerin unterstellt. Die Organgesellschaft ist nach Maßgabe von Ziffer 2 des Vertrages zur Gewinnabführung an die Organträgerin und die Organträgerin nach Maßgabe von Ziffer 3 des Vertrages zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft verpflichtet.

Der Abschluss des Vertrages hat keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften zur Folge.

Für die Organgesellschaft ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen auf die geschäftliche Integration vor allem Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die Organträgerin verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von der Verpflichtung zur Verlustübernahme durch die Organträgerin ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Organträgerin aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere, weil ein Ausgleich und eine Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

4. Alternativen zum Abschluss des Vertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrages besteht nicht.

Der Abschluss dieses Vertrages ist entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaftsteuerliche- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. hierzu Ziffer 3) nur dadurch realisieren lassen.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Organgesellschaft in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Organgesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene der Organträgerin zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften der Organträgerin verrechnet werden können.

Auch eine Verschmelzung der Organgesellschaft auf die Organträgerin ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da die Organgesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was jedoch nicht gewollt ist.

5. Erläuterung des Vertrages

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag entsprechend § 291 Absatz 1 Satz 1 AktG. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafter-

versammlung der Organgesellschaft und ist in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft einzutragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

Leitung (Ziffer 1)

Gemäß Ziffer 1.1 des Vertrages unterstellt sich die Organgesellschaft der Leitung durch die Organträgerin, die demgemäß berechtigt ist, der Geschäftsführung der Organgesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft zu erteilen. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an die Organträgerin normiert. Dabei können – mangels abweichender Regelung im Vertrag – entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, sofern sie den Belangen der Organträgerin oder des KPS Konzerns dienen. Die Organträgerin kann damit umfassend steuernd in die Leitung der Organgesellschaft eingreifen.

Nach Ziffer 1.2 Satz 1 des Vertrages ist die Geschäftsführung der Organgesellschaft verpflichtet, den Weisungen der Organträgerin Folge zu leisten. Ziffer 1.2 Satz 2 des Vertrages regelt, dass § 308 AktG entsprechend bzw. eine etwaige Nachfolgevorschrift in der jeweils aktuellen Fassung ergänzend gilt.

Ziffer 1.3 des Vertrages regelt, dass sich das Weisungsrecht nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung des Vertrages erstreckt.

In Ziffer 1.4 ist geregelt, dass die Organträgerin jederzeit berechtigt ist, sämtliche Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft einzusehen. Demnach ist die Geschäftsführung der Organgesellschaft verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen oder organisatorischen Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.

Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

Gewinnabführung (Ziffer 2)

Ziffer 2.1 Satz 1 des Vertrages regelt die für einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns an die andere Vertragspartei. Danach verpflichtet sich die Organgesellschaft, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organshaft zwischen den Vertragsparteien ist dies entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 1 KStG zwingend notwendig.

Der Umfang der Gewinnabführung wird näher in Ziffer 2.2 und 2.3 des Vertrages beschrieben. Ziffer 2.1 Satz 2 des Vertrages stellt jedoch insoweit klar, dass § 301 AktG neben und vorrangig zu Ziffer 2.2 und 2.3 des Vertrages entsprechend gilt. Die Bestimmung des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung wird dabei in ihrer jeweils gültigen Fassung, d.h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag entsprechend einbezogen.

Nach Ziffer 2.2 des Vertrages kann die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Absatz 3 Handelsgesetzbuch (HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Es muss ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der Organgesellschaft an die Organträgerin abzuführende Gewinn.

Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind nach der Regelung in Ziffer 2.3 des Vertrages auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

Nach Ziffer 2.4 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt zu begleichen.

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag nach Ziffer 4.2 des Vertrages wirksam wird.

Verlustübernahme (Ziffer 3)

Ziffer 3 des Vertrages regelt die Verpflichtung der Organträgerin zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft durch eine dynamische Verweisung auf die gesetzliche Verlustausgleichspflicht in § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Nach der gegenwärtigen Fassung von § 302 AktG ist die Organträgerin verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst - also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht - entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. Diese Verpflichtung der Organträgerin gilt nur, soweit dieser sonst entstehende Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Soweit also während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet wurden, können sie zum Verlustausgleich in den Folgejahren aufgelöst werden, statt diesen Verlustausgleich insoweit durch Ausgleichsleistungen der Organträgerin herbeizuführen.

Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KStG).

Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- Gewinnabführungsvertrages.

Der Anspruch auf Ausgleich des sonst entstehenden Jahresfehlbetrages entsteht nach Ziffer 3.2 des Vertrages zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt zu begleichen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem der Vertrag nach Ziffer 4.2 des Vertrages wirksam wird.

Wirksamkeit und Dauer (Ziffer 4)

Ziffer 4.1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft bedarf.

Ziffer 4.2 Satz 1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam wird. Der Vertrag gilt nach Ziffer 4.2 Satz 2 – mit Ausnahme der beherrschungsvertraglichen Elemente in Ziffer 1 – rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam wird. Das Geschäftsjahr der Organträgerin und der Organgesellschaft beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

Nach Ziffer 4.3 des Vertrages wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das mindestens fünf Zeitjahre nach Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Zusätzlich zu der genannten Kündigungsfrist kann die Organträgerin den Vertrag nach der im vorstehenden Satz geregelten Mindestlaufzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Das vorgesehene Schriftformerfordernis für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Absatz 3 AktG.

Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der Vertrag entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt nach Ziffer 4.4 des Vertrages unberührt. Das bedeutet, dass der Vertrag im Falle eines wichtigen Grundes auch während der zuvor genannten Mindestlaufzeit von fünf Jahren fristlos gekündigt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Insolvenz, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung, bei Betrug oder anderen gesetzwidrigen Maßnahmen einer Vertragspartei, bei Verlust der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der Organgesellschaft durch die Organträgerin oder bei Verschmel-

zung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien. Die Inanspruchnahme der Verlustübernahmeregelung durch die Organgesellschaft stellt hingegen keinen wichtigen Grund dar.

Für den Fall, dass wider aller Erwartung die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß Ziffer 4.3 Satz 1 des Vertrages steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt werden, regelt Ziffer 4.5 vorsorglich die zeitliche Verschiebung des Beginns der Mindestlaufzeit von fünf Jahren, um die Einhaltung dieser steuerlichen Wirksamkeitsvorgabe zu gewährleisten.

Da die Organträgerin alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist, bedarf es keiner Regelungen über Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) oder Abfindungsangebote (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter. Außerdem bedarf es weder einer Vertragsprüfung (§ 293b Absatz 1 AktG) noch der Vorlage eines Prüfungsberichts (§ 293e AktG).

Schlussbestimmungen (Ziffer 5)

Bei der Auslegung der einzelnen Bestimmungen des Vertrages sind gemäß Ziffer 5.1 des Vertrages die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu berücksichtigen.

Ziffer 5.2 des Vertrages enthält eine übliche sogenannte Salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrages sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Sollte demnach eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragsparteien diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrages ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre.

Ziffer 5.3 des Vertrages stellt klar, dass Änderungen des Vertrages der Schriftform bedürfen und weitergehende Formerfordernisse nach § 295 AktG unberührt bleiben.

Erfüllungsort und Gerichtstand ist nach Ziffer 5.4 des Vertrages für beide Vertragsparteien
Unterföhring

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Organgesell-
schaft als auch für die Organträgerin vorteilhaft ist.

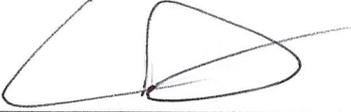
Vorstand der KPS AG



Leonardo Musso
Alleinvertand

Unterföhring, 27.03.22
Ort, Datum

Geschäftsführung der INFRONT Consulting & Management GmbH



Leonardo Musso
Einzelvertretungsberechtigter
Geschäftsführer

Unterföhring, 27.03.22
Ort, Datum



Frank Deburba
Einzelvertretungsberechtigter
Geschäftsführer

Von Soy, 27.03.2022
Ort, Datum



Thomas Sindemann
Einzelvertretungsberechtigter
Geschäftsführer

HH, 22.3.22
Ort, Datum